gegen weltliche Persöhnen Forderungen fürwenden wolten / daß sie für dem weltlichen gebührlichem Richter fürgenommen werden.

XVIII.

Daß auch den Geistlichen wider die Weltlichen in persöhnlichen gerichtlichen Ansprachen unverzöglich Recht gleich den Außländigen wie von Alters widerfahre / und durch die Amptleute und Befehlhaber umb bekante oder bewuste Schuld und binnen jährigen hinterständigen Pacht zu beyden Theilen unverzöglich Pende gegeben werden.

XIX.

Doch daß die Geistliche Persöhnen meines gnädigen Herrn und der Lands-Ordnungen Freyheit/Privilegien und alt Herkommen nicht zuwider handelen/und daß sie auch derhalben nicht fürgenommen noch beschwert werden.

Sendt.

XX.

Daß der Sendt durch die Pastoren / Land- und Sendt-Dechen/ wie von Alters gewöhnlich und herbracht / besessen und gehalten/ auch auff den Oerthern da der unterlassen / wiederumb angestellt werde.

XXI.

Daß auch die Amptleute / oder zum wenigsten Schultheissen oder andere Befehlhaber mit darbey kommen / Auffsicht zu halten/ und das Volck in Gehorsamb zu haben.

XXII.

Item / daß kein lichtfertige oder berüchtigte Persöhnen / sondern ehrbahre/ fromme Leute zu Sendt-Scheffen / wie vor Alters gewöhnlich / durch die Kirspeln verordnet werden / welche der schuldigen Brüchten nicht verschönen noch ungewroet lassen / auch niemand etwas zur Unschuld / oder das nicht öffentlich und ärgerlich zumessen.

XXIII.

XXIII.

Wo auch gleich die Amptleute oder Befehlhaber für dem Sendt die Ubelthat gestrafft hätten/ daß dardurch die gebührliche Straff/ Buß und Pönitentz dem Sendt nicht verhindert / auch hinwiederumb umb der fürgander Sendt-Straffen will gegen die Uberfahrer mit weltlicher Straff nach Gelegenheit der Ubertrettung fürzufahren / nicht benommen werde / also daß beyderseits Zwanck dahin gericht werde / damit die Untugend gestrafft / das ärgerlich sündlich Leben und Wesen abgestelt / und keiner übersehen noch zugelassen werde / in öffentlichen Sünden und Aergernüß sitzen zu bleiben.

XXIV.

Daß auch in dem Sendt kein eigen Nutz gesucht / sondern allein die gebührliche Kösten unter den straffbaren nach Gelegenheit der Persohnen außgetheilt, und so ichtwas übrig gesetzt / daß solches den Armen gereicht werde/ doch den Land- und Sendt-Dechen/ Pastoren und Send-Scheffen ihrer gebührlicher Gerechtigkeit unbenommen.

XXV.

Daß auch dem Umbstand nicht zugelassen werde einigen Ubertretter zu verdrincken.

XXVI.

Item / daß hinforter auff dem Sendt (da daß biß anher nicht beschehen nach gewöhnlich) auch fürbracht und gewroegt werden/ Ketzerey/verdambte Secten / heimliche argwehnige Beykombsten und Schulen/oder Lehren/da die befunden würden.

XXVII,

Und daß die Unterthanen umb der Sendt-Sachen will nicht außlendig geladen noch citirt / sondern binnen Lands durch die Lands- und Sendt-Dechen oder Pastor, wie von Alters gewöhnlich/mit Behülff der Amptleuthe und Befehlhaber / zu gebührlichem Gehorsam / Straff und Besserung gebracht werden.

XXVIII.

XXVIII.

Daß die Unterthanen in erster Instantzien in Ehe und anderen obgemelten Sachen nicht aussen Lands gezogen / sondern durch die Archidiaken oder ihre Befehlhaber / und die Land-Dechen nach altem Herkommen binnen Lands verhört und entscheiden werden / unbenommen der gebührlichen Appellation.

XXIX.

Wan aber einige Persohnen in der zweyter Instantzien oder sonst außländig geladen und gefordert würden / daß dan die selbige nicht in eigener Persohnen gegen ihren Willen / sondern durch ihren Vollmächtigen erscheinen / oder aber durch Commission inwendig Lands verhört werden.

XXX.

Dergleichen die Gezeugen wider ihren Willen nicht außländig zu fordern / dan da die Gesessen zu verhören. Und sollen anderst oder ferner / dan wie obgemelt / kein Bann-Brieff / Citationen oder Ladungen gestattet werden.

Und ist darauff verglichen:

Daß die im 1. 2. und 3. wie auch 4. Punct bemelte Sachen / nemlich Ehe. Ob die beständig seye / oder nicht / Verhinderung und Scheidung deroselben: Item / Legitimation, &c. bey dem Geistlichen Richter zulassen / mit dem Anhang / daß in allsolchen Fällen die Geistliche Dispensationes contra Privilegia Patriæ ad bona nicht extendirt / auch die jenige / so ante Dispensationem sträfflich sich copuliren lassen / von dem Lands-Fürsten mit gebührlicher Straff belegt werden sollen und mögen / jedoch der Geistlicher Obrikeit die Cognition quoad Personam & potestas dispensandi, wie auch gebührende Geistliche Straff unbenommen / und wan obgemelten Puncten allein nuda Quæstio Facti vorfället / daß dessen Cognitio vermög gemeiner Rechten / & secundùm communem Dd. Opinionem dem weltlichen Richter zulassen / und wird hierunter im 29. Articul ferner angezeigt / welche man in diesen und dergleichen Puncten vor dem Geistlichen Richter in primâ Instantiâ halten solle.

Bey der Disposition des 5. Puncti, daß die Cognitio über Ehe-Stifftungen oder Hylichs-Vorwarden / Verzig und dergleichen dem weltlichen Richter zulassen / nisi de validitate Matrimonii & ejus substantia quæratur, hat es auch sein Verbleiben.

Wegen